

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung Liederbacher Selbständiger e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Liederbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Vereinszweck ist der Schutz und die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder untereinander.
2. In den Zusammenkünften der Vereinigung sollen durch Vorträge und Aussprachen die Belange der Mitglieder behandelt werden.
3. Die Wahrung, Geltendmachung und Förderung der wirtschaftlichen und ideellen Interessen kleiner und mittelständischer Betriebe gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Verbänden, Gewerkschaften und anderen Organisationen soll gewährleistet werden.
4. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Aufgaben sind auf die gemeinsamen Interessen der Vereinigung und der Gemeinde abzustimmen. In Gemeinschaft mit der Gemeinde soll die Kauf- und Wirtschaftskraft Liederbachs gestärkt und das kulturelle Leben unterstützt werden.
5. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Nr. 3 zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist das Vereinsvermögen Vereinigungen für gemeinnützige Zwecke zuzuleiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) Personen und Firmen, die in Liederbach ein selbständiges Gewerbe betreiben oder freien Berufen angehören.
 - b) Firmen und Institute, die einen Zweigbetrieb oder eine Geschäftsstelle in Liederbach unterhalten.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahme. Jedes Mitglied erhält eine Satzung der Vereinigung, die es mit Einreichung der Beitrittserklärung anerkennt. Jedes Mitglied verpflichtet sich, entsprechend der Zielsetzung der Vereinigung an den in § 2 genannten Aufgaben

gewissenhaft mitzuarbeiten. Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu zahlen.

3. Über die Höhe und Fälligkeit des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Unternehmens, Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß des Vorstandes kann das Mitglied Berufung in die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Ein Mitglied kann, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist, durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.



§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen, sich an den Aussprachen und gemeinsamen Beratungen zu beteiligen, Anträge zur Förderung der Vereinigungsziele einzureichen und bei den in dieser Satzung vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen seine Stimme abzugeben.
2. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.
3. Mitglieder haben nach besonderem Antrag das Recht auch nach Aufgabe ihres Betriebes Mitglied im Verein zu bleiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister,

- dem Schriftführer und den drei Beisitzern. Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Die Beisitzer sind zugleich Leiter der Ausschüsse insbesondere für Bau-, Planung und Verkehrswesen/Presse-, Werbung- und Öffentlichkeitsarbeit/Rechts-, Steuer- und Finanzfragen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Vorsitzenden aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die mit einer Frist von einer Woche einberufen werden sollen. Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 3. Bei der Entschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Vorständen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Das Vorstandsamt endet weiterhin durch Verzicht, Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandes im Verein und durch Abwahl. Die Abwahl setzt einen wichtigen Grund und schuldhaftes Verhalten in der Person des Betroffenen voraus. Für die Abwahl ist eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bestehend aus VLS-Mitgliedern berufen. Der zu wählende Vorsitzende des Arbeitskreises sitzt dem Vorstand als beratendes Mitglied bei.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied nur jeweils zwei andere Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen und gilt nur für eine Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mit-

glieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt werden.
6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen. Die Entlastung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat für die regelmäßige Erhebung der Beiträge zu sorgen, die Vereinskasse zu führen, Ausgaben nach Weisungen des Vorstandes zu leisten und die Buchungen über Einnahmen und Ausgaben laufend vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung hat er die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres aufzulegen und zu erläutern.
2. Den 2 Kassenprüfern obliegt es, die Buch- und Kassenführung zu überprüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung ebenfalls für vier Jahre gewählt.

§ 9 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes unter Ausschluß eines Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einer Person aus dem Vorstand und zwei Mitgliedern besteht.
2. Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

§ 10 Anmeldung zum Vereinsregister

Der Vorstand ist ermächtigt, die erforderlichen Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

Vorstehende Satzung wurde von der am 28.04.1993 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Liederbach, den 28. April 1993

Der 1. Vorsitzende:
gez. Unterschrift

Der Schriftführer:
gez. Unterschrift